Geschäftsordnung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim hat in ihrer Sitzung am 19. Juni 2018 gemäß § 15 der Satzung zur näheren Ausführung der Bestimmungen der Satzung in der Fassung des Vollversammlungsbeschlusses vom 19. Juni 2018 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Vollversammlung

§ 1 Einberufung

- (1) Die Vollversammlung wird durch den Präsidenten einberufen. Er kann damit den Hauptgeschäftsführer beauftragen.
- (2) Die Einladung mit Tagesordnung ist schriftlich oder fernschriftlich (Telegramm, Telefax, Elektronische Systeme) zu übermitteln.
- (3) An den Sitzungen der Vollversammlung nehmen ihre Mitglieder, der Hauptgeschäftsführer sowie nach seiner Bestimmung weitere Mitglieder der Geschäftsführung oder Mitarbeiter teil. Der Präsident kann Gästen und Sachverständigen die Teilnahme an einer Sitzung oder bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte gestatten.
- (4) Die Mitglieder der Vollversammlung erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Für die Erledigung einzelner Aufträge können die Auslagen erstattet werden.
- (5) Mitglieder, die erstmalig in die Vollversammlung gewählt worden sind, haben bei Teilnahme an der ersten Sitzung dem Präsidenten zu versichern, dass sie über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet, dass sie Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden sind, dass sie ihre Aufgaben ehrenamtlich wahrzunehmen, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren haben. Sie werden hierauf durch Handschlag verpflichtet. Versicherung und Verpflichtung sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 2 Tagesordnung

(1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer bestimmen die Tagesordnung der Vollversammlung. Anträge zur Beratung in der Vollversammlung können auch die Mitglieder der Vollversammlung stellen. Sie müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin der Vollversammlung schriftlich vorliegen. Dies gilt nicht für Anträge, die einen in der Tagesordnung enthaltenen Beratungsgegenstand erweitern, einschränken oder ändern, ohne dass der thematische Zusammenhang verlassen wird. Solche Anträge können auch während der Sitzung gestellt werden. Alle rechtzeitig eingegangenen Anträge zur Behandlung von Tagesordnungspunkten sollen berücksichtigt werden, sofern durch die Anzahl der Tagesordnungspunkte nicht eine angemessene Behandlung durch die Vollversammlung in Frage gestellt wird. Bleiben Anträge gemäß Satz 6 unberücksichtigt oder können Tagesordnungspunkte aus Zeitgründen nicht behandelt werden, ist in der Vollversammlung ein Beschluss herbeizuführen, ob zur Behandlung der Anträge eine Son-

dersitzung einberufen wird, ob sie auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Vollversammlung behandelt werden sollen oder ob die Anträge auf Behandlung in der Vollversammlung abgelehnt werden. Die Behandlung kann insbesondere abgelehnt werden, wenn über denselben Gegenstand bereits einmal verhandelt wurde und die dafür relevanten Umstände sich nicht wesentlich geändert haben. Beantragte Tagesordnungspunkte müssen nicht berücksichtigt werden, wenn die Vollversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand des beantragten Tagesordnungspunktes innerhalb der letzten zwölf Monate bereits behandelt hat und sich die dafür relevanten Umstände nicht wesentlich geändert haben.

(2) Wird darüber hinaus in der Sitzung die Verhandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes verlangt, erfordert dies die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; soweit ein Beschluss gefasst werden soll, bedarf es der Einstimmigkeit der Zulassung als Tagesordnungspunkt, wobei Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Vollversammlung vorbehalten sind, von der Zulassung ausgeschlossen sind. Mitglieder, die in dieser Sitzung fehlen, können verlangen, dass der Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung erneut aufgenommen und beraten wird.

§ 3 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der von ihm bestimmte Vizepräsident, sonst der dienstälteste Vizepräsident. Dem Vorsitzenden steht die Leitungs- und Ordnungsbefugnis in der Vollversammlung zu. Der Vorsitzende übt das Hausrecht aus. Auftretende Störungen hat er im Rahmen seiner Ordnungsbefugnis abzuwehren.
- (2) Das lebensälteste Mitglied der Vollversammlung übernimmt den Vorsitz
 - a) wenn der Präsident und alle Vizepräsidenten verhindert sind,
 - b) bei der Wahl und bei der Abberufung des Präsidenten.
 - c) wenn von einem Mitglied der Vollversammlung beantragt wird, dem Präsidenten oder einzelnen Vizepräsidenten die Entlastung zu verweigern.

§ 4 Beratung und Verhandlung

- (1) Die Gegenstände der Tagesordnung werden der Reihe nach beraten, soweit die Vollversammlung keine Abweichung beschließt.
- (2) Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge. Bei Widerspruch entscheidet die Vollversammlung.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen die Reihenfolge des Aufrufs von Wortmeldungen. Er ist dabei an die zeitliche Reihenfolge der Wortmeldungen nicht gebunden. Bei Widerspruch entscheidet die Vollversammlung. Der Vorsitzende kann die Zeit der Diskussion sowie der einzelnen Beiträge jederzeit begrenzen. Bei Widerspruch entscheidet die Vollversammlung. Das Rederecht eines Mitglieds kann vom Vorsitzenden individuell beschränkt werden, wenn dieses nach entsprechender Abmahnung nicht zu dem aufgerufenen Punkt der Tagesordnung spricht oder sich wiederholend äußert. Bei Widerspruch entscheidet die Vollversammlung.
- (4) Wird von einem Mitglied der Vollversammlung Schluss der Diskussion beantragt, so ist hierüber sofort abzustimmen. Beschließt die Mehrheit, dass die Diskussion beendet und über den Beratungsgegenstand abgestimmt werden soll, werden von den nicht erledigten Wortmeldungen noch zwei Beiträge von je drei Minuten zugelassen.

(5) Bei Anträgen verschiedener Tragweite ist über die weitergehenden Anträge zuerst abzustimmen, ebenso über Gegen- und Änderungsanträge.

§ 5 Abstimmung bei Beschlüssen

- (1) Stimmberechtigt sind die unmittelbar und die mittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung.
- (2) Abgestimmt wird durch Erheben einer Hand. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Vollversammlungsmitglieder ist geheime Abstimmung mit Stimmzetteln durchzuführen. Der Vorsitzende kann mit der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses zwei Mitglieder als Zähler beauftragen.
- (3) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen heben die Beschlussfähigkeit nicht auf. Für die Errechnung der Mehrheit der Stimmen werden sie nicht mitgezählt.

§ 6 Wahlen, Grundsätze

- (1) Wahlvorschläge erfolgen durch Zuruf. Außerdem können Wahlvorschläge schriftlich eingereicht werden.
- (2) Abgestimmt wird durch Erheben einer Hand.
- (3) Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Entfällt auf mehrere Vorschläge die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los, das von dem lebensältesten Mitglied der Vollversammlung gezogen wird.
- (5) Für die Behandlung ungültiger Stimmen und Stimmenthaltungen gilt § 5 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 7 Wahl des Präsidenten

- (1) Über Vorschläge für die Wahl des Präsidenten ist geheim abzustimmen.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält (absolute Mehrheit). Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (relative Mehrheit).
- (3) Ist im ersten Wahlgang über mehr als zwei Wahlvorschläge abgestimmt worden, so nehmen an dem zweiten Wahlgang nur noch die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen teil.

§ 8 Wahl der Vizepräsidenten

- (1) Über die Wahl der Vizepräsidenten wird, wenn sich die Zahl der Vorschläge mit der Zahl der zu Wählenden deckt, en bloc und offen abgestimmt.
- (2) Werden mehr Vorschläge gemacht, wird geheim und zusammenfassend in der Weise abgestimmt, dass der Stimmzettel die Namen aller vorgeschlagenen Bewerber enthält.

Es dürfen nur so viele Namen angekreuzt werden, dass dies der Zahl der zu wählenden Vizepräsidenten entspricht.

§ 9 [aufgehoben]

§ 10 Niederschriften

- (1) Über jede Sitzung der Vollversammlung ist innerhalb vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die die Anträge und Ergebnisse der Beschlüsse und Wahlen zusammenfasst und wiedergibt. Die Niederschrift ist vom Präsidenten und vom Hauptgeschäftsführer oder ihren Vertretern zu unterzeichnen.
- (2) Die Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern der Vollversammlung zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb vier Wochen nach Zugang durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten oder Hauptgeschäftsführer widersprochen wird. Geht ein Widerspruch ein und wird ihm nicht durch Änderung der Niederschrift abgeholfen, ist darüber in der nächsten Sitzung der Vollversammlung zu beschließen.

II. Ausschüsse

§ 11 Mitgliedschaft, Vorsitz

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Vollversammlung gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Vollversammlung und der Hauptgeschäftsführer.
- (2) Die Amtszeit der Ausschüsse und ihrer Mitglieder bestimmt sich nach der Amtszeit der Vollversammlung. Ausschussmitglieder, die nicht der Vollversammlung angehören, verlieren ihre Mitgliedschaft außer durch Tod und Niederlegung mit Vollendung des 65. Lebensjahres sowie mit Aufgabe der bei ihrer Wahl maßgebenden beruflichen Stellung im IHK-Bezirk.
- (3) Für Mitglieder, die vorzeitig ausscheiden, kann die Vollversammlung neue Mitglieder wählen, wenn dies für die weitere Arbeit und Zusammensetzung des Ausschusses in der verbleibenden Amtszeit geboten erscheint.
- (4) Die Ausschüsse wählen in der ersten Sitzung den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse üben ebenso wie die Mitglieder der Vollversammlung ihre Tätigkeit ehrenamtlich, uneigennützig, unparteilsch und unter Wahrung der notwendigen Vertraulichkeit aus. Sie werden hierauf bei Einführung in ihr Amt durch den Vorsitzenden durch Handschlag verpflichtet, soweit dies bei Mitgliedern der Vollversammlung nicht schon durch den Präsidenten geschehen ist.
- (6) Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für ihre Tätigkeit und Aufwendungen keine Entschädigung.

§ 12 Aufgabe

Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Sie beschließen ihre Auffassung in Form von Empfehlungen.

§ 13 Einberufung

- (1) Sitzungen der Ausschüsse werden nach Bedarf durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden einberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn sie von einem Drittel der Ausschussmitglieder unter Bekanntgabe der Beratungswünsche verlangt wird.
- (2) Die Einladung mit Tagesordnung ist mit Frist von zwei Wochen schriftlich oder fernschriftlich zu übermitteln. Die Tagesordnung wird unter Berücksichtigung der Wünsche der Ausschussmitglieder von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden aufgestellt.

§ 14 Sitzungen

- (1) An den Sitzungen nehmen die Ausschussmitglieder teil, ferner das zuständige Mitglied der Geschäftsführung. Die Mitglieder des Präsidiums sowie der Hauptgeschäftsführer sind zur Teilnahme berechtigt. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Ausschusses. Ein Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Zu einer Sitzung oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Gäste und Sachverständige eingeladen sowie weitere Mitglieder der Geschäftsführung hinzugezogen werden.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, wird die Sitzung von dem lebensältesten anwesenden Vollversammlungsmitglied geleitet.
- (4) Für Beratung und Abstimmung gelten im Übrigen sinngemäß die Regeln für die Vollversammlung.
- (5) Beratungsergebnisse und Informationen aus Sitzungen dürfen nach außen nur in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer mitgeteilt werden.

§ 15 Niederschriften

Über jede Sitzung eines Ausschusses ist innerhalb zwei Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen, Wahlen und Beschlüsse zusammenfasst und von dem Vorsitzenden und dem zuständigen Mitglied der Geschäftsführung unterzeichnet wird. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Ausschussmitgliedern sowie den Mitgliedern des Präsidiums und dem Hauptgeschäftsführer zuzuleiten.

§ 16 Berufsbildungsausschuss

Der bei der IHK errichtete Berufsbildungsausschuss gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

III. Präsidium

§ 17 Sitzungen

- (1) Der Präsident beruft Sitzungen des Präsidiums nach Bedarf ein. Er kann damit den Hauptgeschäftsführer beauftragen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn sie von vier Mitgliedern des Präsidiums unter Bekanntgabe der Beratungswünsche verlangt wird.
- (2) Die Einladung kann schriftlich, fernschriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen.
- (3) Den Vorsitz führt der Präsident. Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil, bei Bedarf nach Abstimmung mit dem Präsidenten weitere Mitglieder der Geschäftsführung. Die Teilnahme des Hauptgeschäftsführers entfällt, wenn eine Beratung ihn selbst betrifft. Der Präsident kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste oder Sachverständige einladen.

§ 18 Beschlüsse

- (1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. Für das Abstimmungsverfahren gelten die Regeln für die Vollversammlung entsprechend.
- (2) Einstimmige Beschlüsse des Präsidiums können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich oder fernmündlich herbeigeführt werden.
- (3) Ergebnisse von Sitzungen und Beschlüssen des Präsidiums sind in Niederschriften festzuhalten, die vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer unterzeichnet werden.

§ 19 Vertretung des Präsidenten

Der Präsident wird, soweit Satzung und Geschäftsordnung für Einzelfälle nichts anderes vorschreiben, durch den von ihm bestimmten Vizepräsidenten, sonst durch den dienstältesten Vizepräsidenten vertreten.

IV. Geschäftsführung

§ 20 Grundsätze

- (1) Die Geschäfte der IHK werden nach den Richtlinien der Vollversammlung und des Präsidiums vom Hauptgeschäftsführer sowie weiteren Mitgliedern der Geschäftsführung und Mitarbeitern geführt. Der Hauptgeschäftsführer erlässt die erforderlichen Anweisungen und überwacht ihre Erledigung.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer ist der Vollversammlung, vertreten durch das Präsidium, für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Die weiteren Mitglieder der Geschäftsführung und die übrigen Mitarbeiter sind dem Hauptgeschäftsführer verantwortlich.

§ 21 Vertretung des Hauptgeschäftsführers

Der Hauptgeschäftsführer bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidium mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung zu seinem Vertreter, der ihn bei Verhinderung vertritt. Werden mehrere Vertreter bestellt, regelt der Hauptgeschäftsführer deren Zuständigkeiten.

§ 22 Urkunden, Zeichnung, Dienstsiegel

- (1) Urkunden, welche die IHK vermögensrechtlich verpflichten, sind vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Den Dienstvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen der Präsident und ein Vizepräsident. Versorgungsverträge mit den übrigen Mitgliedern der Geschäftsführung unterzeichnen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer. Alle anderen Dienstverträge unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer, ein nach § 21 bestellter Vertreter des Hauptgeschäftsführers (im Falle mehrerer bestellter Vertreter: sofern dessen Zuständigkeit entsprechend geregelt ist) oder ein vom Hauptgeschäftsführer hierzu bevollmächtigtes sonstiges Mitglied der Geschäftsführung.
- (3) Vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer sind ferner zu unterzeichnen
 - a) Urkunden und Schreiben repräsentativen Charakters,
 - b) Stellungnahmen und Schreiben, deren Inhalt von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher Tragweite ist.
- (4) Die Zeichnungsberechtigung im Übrigen wird vom Hauptgeschäftsführer bestimmt.
- (5) Die IHK führt als Körperschaft öffentlichen Rechts ein Dienstsiegel. Der Hauptgeschäftsführer bestimmt, welche Urkunden und Bescheinigungen mit dem Dienstsiegel zu versehen sind.

§ 23 Rechnungswesen

- (1) Für die Aufstellung des Wirtschaftsplans und die Rechnungslegung gelten die Bestimmungen des Finanzstatuts und die Dienstanweisung für die Finanzwirtschaft.
- (2) Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist vor Beginn des Geschäftsjahres der Vollversammlung vorzulegen. Steht ausnahmsweise bei Beginn des Geschäftsjahres die Beschlussfassung noch aus, können die laufenden Ausgaben für die ersten drei Monate nach dem vorjährigen Etat geleistet werden.

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 27. September 2011 außer Kraft.

Osnabrück, 19. Juni 2018

Martin Schlichter Präsident Marco Graf Hauptgeschäftsführer